



Reglement
über die Aufnahme in das
Bürgerrecht
der
Bürgergemeinde Niederbipp

Die Burgergemeindeversammlung gestützt auf Art. 20 des Organisationsreglementes der Burgergemeinde Niederbipp vom 1. Januar 2004 und das Gesetz und des Art. 112 Abs. 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG) vom 18. März 1998 beschliesst:

I. Allgemeine Grundsätze

Erteilung und
Zusicherung

Art. 1

¹ Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Burgergemeinde Niederbipp erfolgt durch:

- a) Erteilung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen Gemeinde des Kantons Bern heimatberechtigt sind.
- b) Zusicherung des Bürgerrechts an Bewerberinnen und Bewerber, die in einer Gemeinde eines anderen Kantons heimatberechtigt sind, unter Vorbehalt des Erwerbes des Kantonsbürgerrechts.

² Die Erteilung und die Zusicherung des Bürgerrechts stehen im freien Ermessen der Burgergemeinde; die Gesuchstellenden haben selbst bei Erfüllung aller Bedingungen keinen Rechtsanspruch darauf.

³ Das Bürgerrecht schliesst das Gemeindebürgerrecht von Niederbipp mit ein.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.

Schenkung des
Bürgerrechts

Art. 2

¹ Die Burgergemeinde kann Personen, die sich um die Burgergemeinde oder die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, schenkungsweise in das Bürgerrecht aufnehmen.

² Ein Antrag auf Schenkung des Bürgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

Umfang der Aufnahme

Art. 3

¹ Ehegatten werden in der Regel gemeinsam eingebürgert.

² Die Aufnahme erstreckt sich auf die unmündigen Kinder, sofern keine Ausnahmen beschlossen werden.

II. Erfordernisse und Ausweise

Allgemeines

Art. 4

¹ Wer sich um die Aufnahme oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht bewirbt, muss alle von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

² Dasselbe gilt im Falle der Schenkung des Bürgerrechts.

Persönliche Erfordernisse

Art. 5

Für die Aufnahme, die Zusicherung oder die Wiederaufnahme sind erforderlich:

1. Verbundenheit mit der Gemeinde Niederbipp und Übereinstimmung mit dem Leitbild der Bürgergemeinde.
2. 10 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Niederbipp. Wenn wichtige Gründe es rechtfertigen, kann auch bei einer kürzeren Wohnsitzdauer auf das Gesuch eingetreten werden. Bei einer Wiedereinbürgerung wird keine Wohnsitzdauer verlangt.
3. Ein Guter Leumund.
4. Wirtschaftliche Selbständigkeit.

Ausweise

Art. 6

¹ Dem begründeten schriftlichen Gesuch um Aufnahme sind folgende Ausweise beizulegen:

1. a) Für Familien: Familienschein (Auszug aus dem Familienregister)
b) Für Einzelpersonen: Personenstandsausweis (Auszug aus dem Familienregister)
2. Handlungsfähigkeitszeugnis¹
3. Auszug aus dem Zentralstrafregister
4. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister der letzten 5 Jahre
5. Steuerveranlagung

¹ Änderung infolge Teilrevision vom 1.1.2014

6. Letzte Steuerabrechnung und Bestätigung über die Bezahlung der Steuern

7. Wohnsitzbescheinigung

² Sofern der Burgerrat es als notwendig erachtet, kann er von den Gesuchstellenden weitere Unterlagen verlangen (Lebenslauf, Angaben über Ausbildung, Beruf und bisherige Tätigkeiten usw.)

III. Einkaufssumme

Berechnungsgrundlage **Art. 8**

Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt für den Bewerber 5 % vom Steuerbaren Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens Fr. 2000.00. maximal Fr. 5000.00.

Ansätze

Art. 9

¹ Bei Ehepaaren erfolgt die Berechnung aufgrund der gemeinsamen Steuerveranlagung. Bei getrennter Steuerveranlagung werden beide Ehepartner als Einzelpersonen betrachtet.

² Für unmündige Kinder wird keine Einkaufssumme erhoben.

³ Ehepartner, die das Bürgerrecht durch Heirat nicht erworben haben und Ehepartner, die durch Heirat das Bürgerrecht verloren haben, bezahlen einen Pauschalbetrag von Fr. 500.00.²

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Bearbeitungsgebühren haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

Zuweisung der Einkaufssumme

Art. 10

Die Einkaufssumme wird auf der Jahresrechnung dem Konto der Bürgergutsbeiträgen zugewiesen.

IV. Das Verfahren

Einbürgerungsgesuch	<p>Art. 11 Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, hat bei dem Burgerrat ein Gesuch um Einbürgerung einzureichen. Diesem sind die in Artikel 6 aufgezählten Ausweise beizulegen.</p>
Prüfung durch den Burgerrat	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Burgerrat prüft das eingegangene Gesuch. Er beschafft, soweit notwendig, ergänzende Unterlagen und kann Berichte und Auskünfte einholen.</p> <p>² Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Familienangehörigen, prüft insbesondere deren Verbundenheit mit der Gemeinde und Bürgergemeinde.</p> <p>³ Das Gesuch darf der Versammlung erst vorgelegt werden, wenn feststeht, dass alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen erfüllt sind.</p> <p>⁴ Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der betroffenen Person für höchstens zwei Jahre einzustellen, wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.</p> <p>⁵ Das Gesuch wird der Burgerversammlung mit einem Antrag unterbreitet. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der betroffenen Person und sofern diese die Behandlung durch die Versammlung ausdrücklich wünscht.</p> <p>⁶ Der Burgerrat ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen vollständige Verschwiegenheit zu wahren.</p>
Beschluss der Versammlung	<p>Art. 13 Die Bürgergemeindeversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht des Burgerrates über die Erfüllung der Erfordernisse gemäss Abschnitt „Erfordernisse und Ausweise“ und würdigt die Bewerbung nach freiem Ermessen. Die Erteilung oder Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss gemäss OgR.</p>
Eröffnung des Beschlusses	<p>Art. 14 Hat die Versammlung einer Bewerbung zugestimmt, so wird dies den betroffenen Personen durch die Burgerschreiberei eröffnet. Im Eröffnungsschreiben ist die Aufnahmesumme anzugeben.</p>

Verpflichtung zur
Erlangung des
kantonalen
Bürgerrechts

Art. 15

Bei Zusicherung des Bürgerrechts an Personen, welche das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, unterbreitet der Burgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

V. Vollzug der Aufnahme in das Bürgerrecht

Aufnahmeurkunde

Art. 16

¹ Sobald alle Bedingungen für den Vollzug der Aufnahme erfüllt sind, die Einkaufssumme bezahlt ist und wenn erforderlich, der Beschluss des Regierungsrates vorliegt, wird der neu aufgenommenen Familie oder Einzelperson eine Urkunde über die Aufnahme in das Bürgerrecht ausgestellt.

² Diese Urkunde wird den Aufgenommenen vom Burgergemeindepräsident/in überreicht. Die neu Aufgenommenen verpflichten sich, mit der Entgegennahme der Urkunde die Interessen und Bestrebungen der Burgergemeinde Niederbipp und ihrer Bürgerschaft zu wahren und zu unterstützen.

Registrierung

Art. 17

¹ Die Erteilung des Bürgerrechts ist dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kanton Bern zu melden. Dies sorgt für die Eintragung im informatisierten Personenstandsregister (Infostar) und stellt den Verlust bisheriger Bürgerrechte fest. Die Eintragung im Bürgerrodel darf erst erfolgen, wenn die Registrierung im Infostar durch das Zivilstandsamt gemeldet wird.

² Das Zivilstandsamt stellt den Heimatschein aus.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

Die Burgergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 hat diesem Reglement zugestimmt. Es tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Teilrevision

Art. 19 Die Teilrevision wurde von der Burgergemeindeversammlung am 9. Dezember 2013 genehmigt und tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Burgergemeinde Niederbipp

Der Präsident:
Peter Born

Die Burgerschreiberin:
Manuela Freudiger-Grünig

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Niederbipp bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der Versammlung vom 3. November 2007 bis 2. Dezember 2007 auf der Burgerschreiberei Niederbipp öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Die Teilrevision wurde im Amtsanzeiger vom 27. Februar 2014 veröffentlicht.

Die Burgerschreiberin:
Manuela Freudiger-Grünig

Niederbipp, 20. Februar 2014